

European Association of Vertebrate Palaeontologists

Satzung

vom 16.07.2003

geändert mit Beschluss vom 9.7.2015 durch die Jahreshauptversammlung

geändert mit Beschluss vom 29.6.2022 durch die Jahreshauptversammlung

§ 1 Name, Sitz und rechtliche Natur

1. Die Gesellschaft führt den Namen „European Association of Vertebrate Paleontologists“ (zu Deutsch: „Europäische Gesellschaft für Wirbeltierpaläontologie“).
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Karlsruhe.
3. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der Gesellschaft geregelt. Wer die Mitgliedschaft in der Gesellschaft beantragt hat, kann vor der Aufnahme in die Satzung Einblick nehmen. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Forschung im Rahmen der Wirbeltier-Paläontologie auf europäischer Ebene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Schaffung eines gemeinsamen Forums für alle europäischen Wirbeltier-Paläontologen, um die seriöse wissenschaftliche Arbeit zu fördern sowie den Austausch von Forschungsergebnissen zu ermöglichen (u.a. durch die Durchführung von Tagungen, Workshops etc.).
2. die Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift: Palaeovertebrata.
3. Die Gesellschaft nimmt die Interessen der europäischen Wirbeltier-Paläontologie in der Öffentlichkeit und innerhalb internationaler Veranstaltungen sowie bei anderen Institutionen wahr.
4. Die Gesellschaft unterstützt die Fortführung der in Europa traditionell verwurzelten Pluralität der Methoden im Hinblick auf die Zukunft und die Etablierung eines Forums für Studenten und die interessierte Öffentlichkeit.
5. Die Gesellschaft setzt sich für den Schutz und die Erhaltung der Wirbeltier-Fossilagerstätten ein. Verbotener Fossilienhandel wird von der European Association of Vertebrate Palaeontologists abgelehnt.

Inbesondere müssen Mitglieder, die an Material arbeiten, in dessen Herkunftsgebiet Beschränkungen für das Sammeln von, den Handel mit oder Export von Fossilien bestehen,

verifizieren, dass die Aufsammlung und/oder der Export des Fossilmaterials in/aus dem Herkunftsgebiet in voller Übereinstimmung mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden rechtlichen Regeln des Herkunftsgebiets erfolgt sind.

§ 3 Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Von Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von natürlichen Personen – ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit – und von juristischen Personen, rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Behörden und Institutionen – ohne Unterschied des auf sie anzuwendenden nationalen Rechts – beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform.
2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands; mit dem Beschluss wird die Aufnahme rechtswirksam.
3. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Gesellschaft gehören an

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 6 Ordentliche Mitglieder und ihre Rechte

1. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) aktive Mitglieder
 - b) korrespondierende Mitglieder
2. Die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind
 - a) zu den Veranstaltungen, die von der Gesellschaft organisiert werden, eingeladen zu werden;

b) zu Veranstaltungen, zu denen Vertreter der European Association of Vertebrate Palaeontologists eingeladen sind, entsandt zu werden;

c) in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht auszuüben.

3. Korrespondierende Mitglieder haben nur aktives Wahl- und Stimmrecht.

4. Der Übertritt von der korrespondierenden zur aktiven Mitgliedschaft und umgekehrt kann jederzeit erfolgen. Die Erklärung des Übertritts bedarf der Schriftform.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können in der Regel nur solche Personen werden, sich in hohem Maße um die Förderung und das Ansehen der Wirbeltier-Paläontologie im Allgemeinen oder um die Förderung und das Ansehen der European Association of Vertebrate Palaeontologists verdient gemacht haben.

2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit gewählt. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden aus der Mitte der Jahreshauptversammlung eingebracht.

3. Von der Beitragsleistung sind Ehrenmitglieder befreit.

4. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten aller Mitglieder sind

1. die Zwecke und Ziele der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern und Aufgaben innerhalb der Gesellschaft ehrenamtlich zu übernehmen;

2. auf Wunsch des Schriftleiters von „Palaeovertebrata“ eine schriftliche Beurteilung von Manuskripten, die sein Fachgebiet betreffen, anzufertigen;

3. die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen zu beachten;

4. bestehenden Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Tod.

2. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die der Gesellschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen unberührt.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds an die Gesellschaft.

§ 10 Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Erfolgt er später, verbleibt der Gesellschaft der Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen

Jahresbeitrags, auch wenn das Mitglied die Leistungen der Gesellschaft nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vorstands.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,

- a) wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte und Anstand verstoßen hat,
- b) wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat,
- c) wenn ein Mitglied seinen der Gesellschaft gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss, der durch eingeschriebenen Brief zugestellt und begründet werden muss, ist binnen vierzehn Tagen seit Aufgabe des Briefs Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand setzt die Berufungssache auf die Tagesordnung der nächsten Jahresversammlung.

3. Mit dem Ausschluss erlischt das Amt des Ausgeschlossenen.

§ 12 Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Das Amt des Vorstands ist ein Ehrenamt; angemessene Auslagen werden den Vorständen erstattet.

§ 13 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichts, des Vorstand und des Berichts der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands,
4. Die Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands nach §11 Ziff. 2 Satz 1,
5. Satzungsänderungen,

6. Auflösung der Gesellschaft.

§ 14 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet an wechselnden Orten statt. Sie dient der Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben (§ 13) und dem wissenschaftlichen Austausch.
2. Die Jahreshauptversammlung wird binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit einer Schrift von drei Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung kann schriftlich per Briefpost oder mittels Fernschreiben (Telefax, Electronic Mail) erfolgen.
4. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung muss mindestens die in § 13 Ziff. 1., 2. und 6. sowie, in dreijährigem Turnus, die in § 13 Ziff. 3. und 4. genannten Tagesordnungspunkte umfassen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder per Unterschrift verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens vier Tage vor der Versammlung für alle Mitglieder gemäß § 14 Ziff. 3 Satz 3 bekannt gemacht werden. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist Gegenstand von Anträgen, Wahlen und Beschlüssen ausschließlich der in der Einberufung angegebene wichtige Grund.

§ 16 Durchführung der Mitgliederversammlungen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
4. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigten,

b) die Wahlergebnisse,

c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen,

d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

5. Die Niederschrift muss zwischen dem zehnten und dem dreißigsten Tag nach der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle des Vorstands für Mitglieder zur Einsicht bereitliegen. Sie soll allen Mitgliedern gemäß § 14 Ziff. 3 Satz 3 bekannt gemacht werden.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Wahlen zu § 13 Ziff. 3. und 4. sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Alle anderen Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

9. Die Wahlen nach § 13 Ziff. 3. und 4. erfolgen einzeln für jede Funktion. Nach zustimmendem Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist es zulässig, durch Blockwahl über die gesamten zu besetzenden Funktionen abzustimmen.

10. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende, wählbare Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Anträge zur Mitgliederversammlung werden nur verhandelt, wenn der jeweilige Antragsteller in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend ist und nach Aufforderung seinen Antrag mündlich begründet oder, im Fall der Verhinderung durch ein ihn vertretendes Mitglied begründen lässt.

11. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Wahlgangs oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

12. Der wissenschaftliche Austausch (§ 14 Ziff. 1 Satz 2) findet in unmittelbarem Anschluss an die Verhandlung der in § 14 Ziff. 4 und § 15 genannten Tagesordnungspunkte statt.

Diskussionsthemen können förmlich, als Anträge zur Tagesordnung nach § 14 Ziff. 3., oder unmittelbar vor Ort formlos aus der Mitte der Jahreshauptversammlung eingebracht werden.

§ 17 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden; er leitet die Gesellschaft und hat die Richtlinienkompetenz im Vorstand,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden; er unterstützt den Vorsitzenden bei dessen Tätigkeit für die Gesellschaft und vertritt ihn bei dessen Verhinderung,
- c) dem Schatzmeister; er verwaltet das Vermögen der Gesellschaft,
- d) dem Schriftführer; er fertigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Niederschriften der Versammlungen an und erledigt den Schriftverkehr der Gesellschaft,
- e) dem Kommunikationsmanager; er ist verantwortlich für den Internetauftritt und andere Veröffentlichungen der Gesellschaft,
- f) und höchstens drei weiteren Mitgliedern.

h) Diversitätsbeauftragter; verantwortlich dafür, eine diverse und inklusive Kultur sowohl in der EAVP als auch in der sie und ihre Mitglieder betreffenden Forschung zu fördern und unterstützen.

i) Ethikbeauftragter; verantwortlich für die Entwicklung und Revisionen der ethischen Richtlinien, die in den Statuten der EAVP zum Ausdruck kommen, um in Zusammenarbeit mit der Exekutive ethische wissenschaftliche Forschung im Hinblick auf Verhalten, Gesetzgebung, Veröffentlichung und Open Science zu fördern und unterstützen.

2. Bei den Wahlvorschlägen für das Amt des Vorstands sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

3. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister befugt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine vertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft befugt.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in ihr Amt gewählt; der Vorstand amtiert aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands.

5. Die Wiederwahl in das Amt des Vorstands ist einmal zulässig. Ausgenommen vom Verbot einer dritten Amtsperiode ist das Amt des Schatzmeisters.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 18 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss aufzustellen.

3. Dieser Jahresabschluss ist von den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

4. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft zu überzeugen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne vorhergehende Unterrichtung des Vorstandes Prüfungen in Stichproben vornehmen.

5. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.

6. Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur ordentliche Mitglieder, die zu diesem Amt beruflich geeignet sind. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 19 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Es besteht Beitragspflicht.

2. Die Aufnahmegebühr ist mit der Aufnahme fällig, die Mitgliedsbeiträge zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt während des Geschäftsjahres sofort.

3. Bei dem Übertritt von der korrespondierenden zur aktiven Mitgliedschaft muss, sofern das Mitglied als korrespondierendes Mitglied eingetragen ist, die Differenz zwischen der Aufnahmegebühr für aktive und korrespondierende Mitglieder nachgezahlt werden.

§ 20 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederzahl die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.

2. Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst kann nur mit drei Vierteln der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Erhebung hinzuweisen.

3. Zum Liquidator wird in beiden Fällen der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 21 Mitteilungspflicht

Beschlüsse über Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Gesellschaft sind dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 22 In-Krafttreten der Satzung und konstituierende Versammlung

Diese Satzung wurde von der ersten Mitgliederversammlung der European Association of Vertebrate Palaeontologists am 16.07.2003 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe in Kraft.

Ein englischsprachiger Text dieser Satzung wurde durch die erste Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 16.07.2003 in ihrer konstituierenden Sitzung in Basel verabschiedet und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet. Diese Urkunde wird auf der Geschäftsstelle des Vorstands am Sitz der Gesellschaft in Karlsruhe hinterlegt. Rechtsgültig ist allein die deutschsprachige Satzung.

Karlsruhe, den 16.3.2016

Prof. Dr. Eberhard Frey

Präsident

Aktuelle Version nach Änderung durch die Mitgliederversammlung am 29. Juni 2022

Rain, 19.07.2022



Dr. Heinrich Mallison

Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands